

Hexenglauben in Häfnerhaslach

von Otfried Kies

Schon in der Zeit vor der Reformation fiel das kleine zum Amt Güglingen gehörige Häfnerhaslach durch seinen eifrigen Hexenglauben auf. Damals konnte der Verdacht auf Hexentaten tödlich sein, da es keinen Sachbeweis gegen diesen Vorwurf geben konnte. Das zur Verurteilung notwendige Geständnis war auch ohne Beweise erhältlich. Zwei Urfehden, d. h. schriftliche Gelöbnisse, sich für Gefängnis und Strafe nicht an Land und Leuten zu rächen, von 1497 und 1509 zeigen die Gefährdung, die von diesem Glauben für Mitmenschen ausging.



Ein boßgaftige zawbrerin was in engelland die wardt nach irem tod ... von den teüfeln erschröckenlich gezerret vnnd auff ein scheühlich pferd gesetzt. durch die luft hingeführt... (In: Hartmann Schedels Weltchronik 1493, Blatt CLXXXIX verso)

Mathis Decker wird gefangen gesetzt - und wieder entlassen

Am 17. November 1497 stellte Mathis Decker von Häfnerhaslach in Brackenheim eine Urfehde aus, worin er „dem vesten fursichtigen Barthlome Lutzen, dertzit Vogtt zu Brackenheim, mit mynen handtgebenden Trüwen und uffgehaptten Fingern ain lypplichen Ayd zu Gott und den Haylligen glopt und gesworn“ hatte. Mit diesem leiblichen Eid versicherte er, gegen die Obrigkeit nichts zu unternehmen als Rache dafür, dass er in „in des durchluchtigen hochgebornen Fursten und Herrn, H(er)rn Eberharts Hertzog zu Wirttembergk und zu Tecke, Graven zu Mumppegart &c mins gnedigsten Hern Straff und Gefengknus gen Brackenhain in Turn komen und gelegt, ein Tzit lang daryn gelegen unnd dan mit Gnaden wider daruß gelaßen worden“ war. Er durfte auf diese Urfehde hin sogar wieder „myn Heymweßen Wohnung und Wandel zu Heffnerhaßlach haben“.

Todesurteil für die Mitangeklagten - Feuertod

Anderen Mitangeklagten war es viel schlimmer ergangen: „Magdalena Deckerin, myner elichen Husfrawen seligen und etlichen andern Personen ouch von Hefnerhaßlach“. Diese wurden nämlich „vonn mengklichem für Unhollden (d. h. Hexen) argwönig und verdächtlich geachtet und gehalten“, und waren deshalb „umb ire Bekannttnus, Verjehung irer Mißhanndlung, mit Recht erkennt vom Leben zu dem Tod bracht und mit dem FÜR verbrant worden“.¹ Es war Decker offenbar gelungen, die Folter ohne Geständnis zu überstehen, während seine Frau und die Mitangeklagten unter der Folter zusammengebrochen waren.

Dorfzwist als Ursache der Denunziation?

Möglicherweise hatte Mathis Decker sich in Häfnerhaslach durch Fehlverhalten („Misshandel“) unbeliebt gemacht, denn bereits 1494 war er „umb verschulten Mißhanndel“ in das fürstliche „Gefengknuß, gen Brackenheym in den Thurn und Straffe, angenommen“ worden; war allerdings auf Urfehde „von sunderlichen Bitt wegen myner gutten Fründen, wider daruß komen“. In der Urfehde beschwor er wie üblich, gegen die Herrschaft und ihre Beamten, aber auch „wider die gantze Gemeynd zu Hefner Haßlach und allen den ihenen so in disem Hanndel verdacht“ keine Rache zu unternehmen und außerdem einen Bürgen, nämlich „Peter Schnider, genant Cristoffel, ouch zu Hefner Haßlach seßhafft“ zu stellen.² Diese zwar unklare Formulierung lässt doch den Schluss zu, dass damals in Häfnerhaslach ein Zwist die Gemeinde spaltete; Decker wurde Opfer von Intrigen, letztlich behielt aber seine Partei die Oberhand. Der Zwist ging aber wohl weiter und es gelang den Gegnern, Decker, seine Frau und Freunde über den Hexereiverdacht in die Falle zu locken.

Der Fall Margaretha Taub – gefoltert, als unschuldig erkannt und doch die ganze Familie diskriminiert

In einer ähnlichen Lage befand sich eine andere Einwohnerin Häfnerhaslachs, Mergelin (Margaretha) Taub, im Jahre 1509. Auch sie war „inn dess durchleuchtigen hochgebornen Fürstenn unnd Herrenn Herren Ulrichs Hertzog zu Wyrtemberg unnd zu Thecke Graven zu Mympelgart &c. myns gnedigen Herren Gfenckhnyß ghenn Brackenheim komenn“ und mit der Bedingung wieder entlassen worden, dass sie „mitsampt Michel Taubenn mynem lyebenn Hußwyrnt und zweyen unnsern Sünen wir alles und yedes inn sonderheytt seyn Trew gebenn unnd eyn lypplichenn Eyd zu Gott unnd den Hayligenn“ schwor und zusagte, „by sölich Sach: Gefencknyß unnd Handlung an mir begangenn: für uns unsere Erbenn und menigklichs von unnsern wegenn, gegen dem gemelten unnserm gnedigen Herrenn syner fürstlichen Gnadenn Amptleuten, Rethen, Dyenern, Verwandten, Landen unnd Lewtten geystlichen noch weltlichen, Stetten, Schloss, Dörffern noch andernn Flecken nymmer mer zu rechenn“. Dabei war Mergelin „von wegenn ettlicher Angebung ketzereyscher Yebung des Unholdenn Wercks, darynn ich verhafft, begryffen und umgangen were“, in „swebender ongegrünter Anzögun gfencklich angenommen wordenn“, war durch „schwerlich Poen³ getrungen“ worden und „yedoch der selben Angebung unnd Schuldigung dheyne⁴ an mir erfunden“, d. h. sie war wegen der Hexerei unbegründet festgenommen, gefoltert und dann unschuldig gefunden worden!⁵ In ihrer Urfehde vom 23. Juni 1509 musste sie dies alles beschwören – keine Entschuldigung, kein Ausdruck des Bedauerns wurde ihr gewährt. Was mit den Denunzianten geschah, wird leider nicht berichtet.

1 HStAS A 602 U 3858, 1497 November 17.

2 HStAS A 602 U 3845, 1494 Dezember 15.

3 Poen, lat. poena - Strafe, hier Folter. Die Folter war kein Strafmittel, sondern diente der Herbeiführung eines für das Urteil notwendigen Geständnisses. Sie unterlag – anders als bei heutigen Folterstaaten – einer strengen Regelung. Für das Opfer war das aber wenig Trost.

4 dheyne - keine.

5 HStAS A 44 U 701, 1509 Juni 23.